

1.11.1915

Auskunftsstellen für Feldpostadressen.

Der Wiener Magistrat erläßt über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern nachstehende Kundmachung: 1. Grundbedingung für die anstandslose Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen) Feldpostamtsnummer des Adressaten. 2. Jedes Kommando jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen. 3. Aenderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen usw. haben naturgemäß meistens auch eine Aenderung der zuständigen Feldpostamtsnummer der hievon Betroffenen zur Folge.

4. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Ungewißheit über die zuständige Feldpostamtsnummer des Empfängers sind — Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen über die zuständige Feldpostamtsnummer zu orientieren wurden vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister folgende Auskunftsstellen geschaffen, und zwar: a) Bei den stabilen Ersatzkörpern sämtlicher Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres, der k. k. und k. u. Landwehr sowie bei den k. k. Landsturmbereichskommandos und k. u. Landsturmkommandos, dann b) bei den k. u. k. Militärkommandos in Mähr.-Osterr., Wien, Graz, Budapest, Bosonj, Kassa, Munkacs, Temesvár, Prag, Leitmeritz, Nagyszeben, Zagreb, Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner c) bei den k. u. Landwehrdistriktskommandos in Budapest, Szeged, Kassa, Bosonj, Kolozsvár und Zagreb.

5. Anfragen über Feldpostadressen sind grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompanie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturmbereichskommando zu richten, zu welchem der Betreffende, dessen Feldpostamtsnummer verlangt wird, bei der Mobilisierung eingerückt ist. Ist dieser Vorgang aus irgend einem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des k. k. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkt 4 unter b) angegebenen Militärkommandos, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der k. u. Landwehr oder des k. u. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter c) angegebenen Landwehrdistriktskommandos zu richten. Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten nur schriftlich und im Wege der Post gestellt werden. Hierzu sind frankierte Doppellorrespondenzkarten zu benützen. 6. Auf der Korrespondenzkarte 1 (Anfrage) ist anzugeben: a) Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird; b) Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, ferner die Unterabteilung (d. i. Kompanie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist. 7. Auf der Korrespondenzkarte 2 (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bekanntgabe von Aenderungen in den zuständigen Feldpostamtsnummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm(bereichs)kommandos des Hinterlandes eine geraume Zeit braucht, daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse zum Zeitpunkte der Mitteilung durch die betreffende militärische Stelle bereits überholt ist.